

# Leistungsbewertung Sachsen

**Beitrag von „CDL“ vom 27. Januar 2023 19:53**

## Zitat von Quittengelee

Wie ist es denn in anderen Bundesländern, steht bei euch eine Mindestanzahl an Leistungsnachweisen fest? Wir haben sie schulintern beschlossen, damit man bisschen was in der Hand hat für eine Notenbegründung. Hätte man sich offenbar sparen können, bedeutet ja mehr Arbeit für Lehrkräfte.

Bei uns gibt es z.B. für Hauptfächer Vorgaben zur Mindestanzahl schriftlicher Arbeiten bzw. Höchstzahl. In Nebenfächern müssen in der Sek.I tatsächlich gar keine Klassenarbeiten geschrieben werden in BW, dennoch machen das fast alle Lehrkräfte, um die Notenbildung besser begründen zu können (an meiner Ref-Schule habe ich das auch noch genau so gelernt, am Seminar wurde uns auch noch etwas anderes vermittelt, was ich erst nach dem Ref umzusetzen begonnen habe). Ich persönlich finde aber, dass diese Freiheit keine klassischen KAs schreiben zu können ein Geschenk ist, welches es mir erlaubt verschiedene Formen auch der schriftlichen Leistungsmessung einzusetzen, die meinen SuS gerechter werden bzw. andere Fähigkeiten abbilden als das, was Klassenarbeiten/Tests zeigen können. Ich habe das insofern seit dem Ref schrittweise ausgebaut, in immer mehr meiner Nebenfächer alternative Aufgabenformate zur Leistungsmessung einzusetzen und bin in diesem Schuljahr versuchsweise dazu übergegangen in den Nebenfächern gar keine KAs zu schreiben, dafür mehrere Tests, sowie zusätzlich alternative Formate der schriftlichen Leistungsmessung einzusetzen. Ich evaluiere das Jahr für Jahr für mich, schaue was gut läuft, was ich warum wie verändern möchte. Das passt zu einer Entwicklung, die meine SL gerade dabei ist bei uns anzustoßen, nämlich weg von den reinen KAs in den Nebenfächern hin zu mehr alternativen Formaten der Leistungsmessung, um die Freiheit, die wir in den Nebenfächern haben möglichst so zu nutzen, dass wir damit auch Lernmotivation und Interesse der SuS anstoßen können.

Ich bin mir bei deinen Rechtstexten im Übrigen unschlüssig, wie der zweite Textauszug im Kontext des ersten zu interpretieren ist ( "(...)" werden Klassenarbeiten geschrieben (...)" ). Das wäre meines Erachtens eine Frage für einen Schulrechtler deines Bundeslandes, um ggf. mit Hilfe der Kommentare zum Schulgesetz zu klären, wie dieser Passus interpretiert werden muss oder kann.